VIII. Das UniversitätsStudienGesetz

UniSTG - Das Gesetz zum Studium

Mit 31. Juli 1997 ist das bisherige Kernstück der Hochschulgesetzgebung, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) außer Kraft getreten, sein Nachfolger, das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) bestimmt seitdem die Geschichte der Anfragen an das Ministerium...

Zur allgemeinen Verwirrung wurden dabei sämtliche Bezeichnungen, die einen am Anfang des Studiums erwarten geändert. Im Detail haben sich neben einigen Bezeichnungen auch grundlegende Rechtsvorschriften geändert. Für Euch Erstemesetrige dürfte das vor allem aus zwei Gründen interessant sein:

1. Wird man die alten Bezeichnungen (und Regelungen) noch lange ins Ohr bekommen

und

2. sind für Euch aber nur noch die neuen Bezeichnungen (und Regelungen) gültig. Daraus folgt:

Die Legende von Babylon - Sprachverwirrung Made in Austria

Im folgenden eine Liste mit den wichtigsten Bezeichnungen:

| Neu | Alt | UniStG | Bemerkung |
|--------------------------------|----------------------|----------------|---|
| Zulassung | Immatrikulation | §34 | Früher nur an einer ("Stamm-") Universität, jetzt Zulas- sung für jede einzelne Studienrichtung an allen Universitä- ten, an denen ein Studium begonnen wird. |
| Matrikelnummer | Matrikelnummer | §33 | Siebenstellige Kennzahl, die man ein Leben lang behält, und die von der ersten Hochschule, an der um Zulassung angesucht wird, vergeben wird. Format: JJUUXXX (Jahr - Universität - fortl. Zahl). Die Bezeichnung wurde nicht, wie an sich logisch, in "Zulassungsnummer" geändert. |
| Meldung der Fortsetzung des St | rudiums Inskription | Kommentar z | tu §34 Semesterweise Rückmeldung an die Hochschule, daß das zugelassene Studium (vergl. "Zulassung") fortgesetzt wird, für jede Studienrichtung extra erforderlich. |
| Fortsetzungsbestätigung | Inskriptionsbestätig | gung | Bestätigung zur Vorlage an Finanzamt, Stipendienstelle, Versicherung, |
| - entfallen - | Erstinskription | Kommentar : | zu §32 · Zitat: "[] für das Semester, in dem die Zulassung [] erfolgt, ist keine gesonderte Meldung erforderlich, da mit dem Antrag auf Zulassung ausreichend die Absicht der Studierenden zur Aufnahme des Studiums zum Ausdruck kommt.[]" |
| - entfallen - | Stammhochschule | Kommentar : | zu §33 vergl. "Zulassung" |
| Allgemeine Zulassungsfrist | Inskriptionsfrist | §31 | Die Zeit, in der man um Zulassung ansuchen und die Fort- setzung eines Studiums melden kann - ist unbedingt ein- zuhalten! |
| ordentlicheR StudierendeR | ordentlicher Hörer | Überschrift §3 | 34Jemand, der den Abschluß eines ordentlichen Studiums anstrebt, also Prüfungen ablegen will. |
| Individuelles Diplomstudium | studium irregulare | §17 | Ein selbst zusammengestelltes Studium, Genehmigung obliegt der Rektorin (oder dem Rektor). |
| - entfallen - | Reprobationsfrist | §58 (6) | Sperrfrist nach einer negativ abgelegten Prüfung, gottseidank abgeschafft. |
| - entfallen - | Aufbaustudium | | Studium im Anschluß an ein Diplomstudium, wurde gänzlich abbgeschafft. |
| Abmeldung | Exmatrikulation | §39 | Meldung des Abbruches einer Studienrichtung. Die Studienrichtung kann durch erneuten Antrag auf Zulassung wieder aufgenommen werden. |